

Selbstmorddrohung eines Brautteils als Ehenichtigkeitsgrund

Von Audomar Scheuermann, O.F.M., München

Es kommt vor, daß ein Brautteil mit Selbstmord droht, wenn sein Partner sich der Eheschließung zu weigern sucht. Zweck und Absicht solcher Drohung ist klar: durch moralischen Druck soll der Partner ehewillig gemacht werden. Nicht selten wird dann später vor dem kirchlichen Gericht die Ungültigkeit dieser Ehe wegen Furcht und Zwangs auf Grund von can. 1087 § 1 geltend gemacht.

Es muß eingehend geprüft werden, ob dieser moralische Druck der in can. 1087 § 1 beschriebenen eheverungültigenden Furcht gleichkommt. So ist zuerst die ehevernichtende Furcht im allgemeinen und nächter die durch Selbstmorddrohung eingeflößte Furcht im besonderen zu untersuchen.

Mit Absicht stützen wir diese Darlegungen ausschließlich auf die Rechtsprechung der S. R. Rota. Der päpstliche Gerichtshof hat bei derartigen Klagebegehren durchwegs eine strenge Spruchpraxis geübt. Diese wird zuweilen als hart und unpsychologisch empfunden. Dennoch glauben wir, daß dem Eheprozeßpraktiker diese wohldurchdachten Maßstäbe vertraut sein müssen. Erfahrungsgemäß werden derartige Klagebegehren häufig von den Klägern aufgebauscht, so daß der Erfolg einer entgegenkommenden Würdigung durch den kirchlichen Richter nicht ausbleibt.

I. Die eheverungültigende Furcht

Das kirchliche Recht fordert für die Brautleute volle Freiheit des Eheschließungswillens. Im Gegensatz zu anderen Verträgen, die, wenn unter Furchteinfloßung geschlossen, gültig sind und erst auf Antrag aufgehoben werden (can. 103 § 2), ist ein Ehevertrag von vorneherein ungültig, wenn dabei der Wille eines Partners von außen her durch schwere und ungerecht ausgeübte Einschüchterung derart beeinflußt war, daß nur die Eheschließung vor den angedrohten Übeln zu bewahren vermochte (can. 1087 § 1). Zwar geht der unter solchem Zwang Stehende die Ehe mit wirklichem Ehewillens ein; wenn nur ein vorgetäuschter Ehewille vorläge, so wäre auf Wesensvorbehalt gegen die Ehe gemäß can. 1086 § 2 zu klagen. Aber der Ehewille des Gezwungenen ist nicht frei, sondern unter einem Druck entstanden, dem eheverungültigende Wirkung zukommt¹⁾.

In der Auslegung des can. 1087 § 1 entwickeln Doktrin und Rechtsprechung folgende Grundsätze:

¹⁾ S. R. Rot. 25. II. 1933 t. 25 p. 97; 6. III. und 10. XI. 1934 t. 26 p. 81 und 729.

1. Es muß schwere Furcht eingeflößt werden

Ein Brautteil wird durch Androhung eines schweren Übels⁵⁾ eingeschüchtert, mag dieses Übel absolut und objektiv schwer sein, wie es der Verlust von Leben, Freiheit, Ehre, Gesundheit, Unversehrtheit, Vermögen, Erbrecht ist, oder nur relativ und subjektiv schwer, wie es ein an sich erträgliches Übel durch das Naturell eines Menschen und die besonderen Umstände, unter denen er lebt, werden kann. Dieses absolut oder relativ schwere Übel bewirkt schwere Furcht. Sie wird bei einem Mädchen leichter zustande kommen als bei einem Mann²⁾. Diese schwere Furcht festzustellen, wird der Richter Alter, Anlagen, Charakter, Begabung, Bildung des gezwungenen Eheteils beachten³⁾. In gleicher Weise aber auch die Qualitäten dessen, der den Zwang ausübt⁴⁾.

Die Form der Bedrohung kann verschiedenartig sein; sie kann geschehen durch fortgesetzte Beschwörungen, Belästigungen, ungeeignete Bitten, heftigen Tadel, scharfe Scheltworte, Androhung von Enterbung, Hausverweisung u. ä., Gewaltakte, Schläge — lauter Invektiven, die den Widerstand gegen eine Ehe zu brechen beabsichtigen. Freilich muß die Drohung ernsthaft sein. Dies setzt voraus, daß das angedrohte Übel wahrscheinlich ist, d. h. daß der Drohende in der Lage ist, das angedrohte Übel zu verhängen und daß ihm die Ausführung zuzutrauen ist⁵⁾. Manchmal sind auch schwerwiegendste Drohungen nicht ernst zu nehmen, so bei Menschen, die den mehr bellenden als beißenden Hunden gleichen⁶⁾. Manche Menschen sind eben in ihren Worten furchterregender als in ihren Taten; man kann ihren Drohworten erst Gewicht beilegen, wenn sie häufig und dringlich sind⁷⁾.

Schwere Furcht wächst aus dem schweren Zwang (gravis coactio), der durch die Androhung eines schweren Übels ausgeübt wird. Dieser ist erkennbar aus dem äußeren Faktum der Furchteinflößung von seiten des Zwingenden und dem inneren Faktum der seelischen Bedrängnis (trepidatio) auf seiten des Gezwungenen. Das äußere Faktum ist durch Aussagen von Zeugen, vor allem durch die des Zwingenden selbst zu belegen; letzterer ist große Bedeutung beizumessen, selbst wenn in einem Einzelfall der Zwingende Streitteil ist, da der Zwingende ja gegen sich selbst zeugt⁸⁾. Das innere Faktum ist in erster Linie darzutun durch die Aussage des Gezwungenen. Seinem Zeugnis ist um so mehr Beachtung zu schenken, wenn er zu unverdächtiger Zeit, d. h. vor der Eheschließung oder jedenfalls bevor an den Eheprozeß gedacht war, seine Zwangslage bekundet. Seine Aussagen müssen freilich gestützt sein durch äußere Anzeichen und Vermutungen, die durch glaubwürdige Zeugen erwiesen werden⁹⁾.

Ein Eckpfeiler für den Erweis des schweren Zwanges ist der Beweis der nachhaltigen Abneigung (gravis aversio) des Gezwungenen gegen

¹⁾ S. R. Rot. 24. VI. 1930 t. 20 p. 360; 15. V. 1934 t. 26 p. 284.

²⁾ S. R. Rot. 4. IV. 1930 und 12. IV. 1930 t. 22 p. 205 und 230.

³⁾ S. R. Rot. 23. II. 1927 t. 19 p. 57.

⁴⁾ S. R. Rot. 11. I. 1912 AAS IV. 1912 p. 185; 11. I. 1930 t. 22 p. 31; 7. VIII. 1934 t. 26 p. 604.

⁵⁾ S. R. Rot. 7. VIII. 1934 t. 26 p. 607.

⁶⁾ S. R. Rot. 9. I. 1925 t. 17 p. 21; 14. XII. 1931 t. 23 p. 489.

⁷⁾ S. R. Rot. 26. III. 1934 t. 26 p. 125.

⁸⁾ S. R. Rot. 11. I., 25. VI., 3. XII. 1930 t. 22 p. 32, 367, 642; 6. III. und 28. IV. 1934 t. 26 p. 82 und 239.

den Ehegatten vor und nach der Eheschließung und sein Widerstand gegen die Eheschließung. Ist auf seiten einer Frau z. B. diese nachhaltige Abneigung hinreichend bewiesen, dann spricht auf Grund des Rotalgebrauches die Rechtsvermutung dafür, daß der Ehewille durch eheverungültigende Furcht zustande kam¹⁰⁾. Zwar ist es denkbar, daß ein Beweis gegen diese Vermutung erbracht würde; denn der Ehewille ist bei erkennbaren Nützlichkeitsabwägungen oder Pietätsverpflichtungen (z. B. Dankbarkeit) sogar noch mit Abneigung gegen den Ehepartner vereinbar¹¹⁾. Die Ehe entsteht in ihrem rechtlichen Bestand ja nicht aus der Liebe und wird von der Abneigung nicht verungültigt; die Ehe kommt durch den Ehewillen zustande¹²⁾. Man muß also beachten: Schwere Abneigung kann nicht ein Hinweis auf eine durch Zwang zustande gekommene Ehe sein. Mit besonderer Sorgfalt muß also im Furchtprozeß die Schwere der Furcht eruiert werden. Sie zu würdigen ist Sache des richterlichen Ermessens. Wenn die Schwere der Furcht nicht mit Bestimmtheit dargetan werden kann, muß sie wegen der Rechtsbegünstigung der Ehe (can. 1014) als leichte Furcht, für die Gültigkeit der Ehe als unerheblich erachtet werden¹³⁾.

2. Die Furcht muß von außen her eingeflößt sein

Sie muß von einer frei handelnden Persönlichkeit eingeflößt werden und darf nicht einer nur innerseelisch verursachten Zwangslage entstammen oder einer Zwangslage, wie sie durch die Bestimmungen eines bürgerlichen Gesetzes oder des Ehrenkodexes einer Kaste unter besonderen Umständen entstehen kann¹⁴⁾. Ein Mädchen, das heiratet aus Furcht vor der Schande einer unehelichen Mutterschaft, ein Erzieher, welcher heiratet, um nicht wegen geschlechtlichen Umgangs mit einer Erziehungsanvertrauten bestraft zu werden, ein Offizier, der heiratet, um nicht seinen Dienst quittieren zu müssen —, all diese Personen sind nicht von einer frei handelnden Persönlichkeit mit einem Übel bedroht worden und können daher niemals ehevernichtende Furcht geltend machen.

3. Die Furcht muß ungerecht eingeflößt sein

Eine gerechte Furchteinflößung könnte vorliegen, wenn zugleich folgende drei Voraussetzungen bestehen: Der Bedrohte hat eine rechtliche Verpflichtung zur Eheschließung, der er sich entziehen möchte; der Bedrohende hat auf Grund seiner Stellung zum Bedrohten ein billiges Recht zur Druckausübung; das angedrohte Übel ist zulässig. Fehlt auch nur eine dieser Voraussetzungen, so geschieht die Furchteinflößung in ungerechter Weise. Man kann sagen, daß ein Zwang zur Eheschließung immer ungerecht ist, da praktisch jede rechtliche Verpflichtung zur Eheschließung, etwa aus Verlöbnis oder Defloration, von der bloßen Voraussicht einer wahrscheinlich ungültigen Ehe aufgehoben wird¹⁵⁾. Es ist demnach jede Furcht-

¹⁰⁾ S. R. Rot. 26. IV. 1927 t. 19 p. 149; 21. V. 1930 t. 22 p. 298, 300; 11. V. 1932 t. 24 p. 216. Zur Unterscheidung *coactio* — *aversio* s. auch S. R. Rot. 14. I. und 11. VIII. 1930 t. 22 p. 41, 517; 10. XI. 1934 t. 26 p. 719.

¹¹⁾ S. R. Rot. 9. I. 1925 t. 17 p. 23; 16. VII. 1932 t. 24 p. 330.

¹²⁾ S. R. Rot. 30. XII. 1927 t. 19 p. 545; 5. VIII. 1929 t. 21 p. 374.

¹³⁾ S. R. Rot. 23. III. 1932 t. 24 p. 118.

¹⁴⁾ S. R. Rot. 23. II. 1932 t. 24 p. 82, 83.

¹⁵⁾ S. R. Rot. 23. II. 1927 t. 19 p. 58.

einflößung mit dem Ziel, jemanden ehewillig zu machen, ungerecht, mag es quoad modum sein, d. h. in der Art des ausgeübten Zwanges, oder quoad substantiam, d. h. trotz Fehlens jeder billigen Ursache zur Forderung der Ehe¹⁶⁾.

4. Der Furchteinflößung muß einzig durch die Eheschließung begegnet werden können

Die Furcht muß, soll sie ehevernichtend sein, die unausweichliche Lage schaffen, daß sich jemand nicht anders als durch die Eheschließung dem angedrohten Übel entziehen kann. Damit ist ein ersichtlicher Zusammenhang zwischen Furchteinflößung und Eheschließung gefordert. Dieser liegt vor, wenn die Furchteinflößung unmittelbar und bewußt zu dem Zweck geschieht, die Eheschließung zu erzwingen; sie liegt aber auch vor, wenn die Furchteinflößung zwar die Eheschließung nicht erzwingen will, ihr aber nur mit der Bekundung des Ehewillens begegnet werden kann¹⁷⁾; zum Beispiel: Ein Vater bedroht den Verführer seiner Tochter mit Gewalt; der Vater denkt gar nicht daran, eine Eheschließung erzwingen zu wollen, er will an dem Verführer vielmehr nur strafende Gerechtigkeit üben. Der Verführer begegnet dieser Drohung jedoch mit der Erklärung zur Heirat; diese Erklärung kann erzwungen sein, kann freilich auch die freie Absicht des Verführers ausdrücken.

Dieser ursächliche Zusammenhang ist nicht gewahrt, wenn zwar Furchteinflößung geschehen ist, so daß ein Eheteil schwere Nachteile zu befürchten hat, falls er eine bestimmte Ehe nicht eingeht, er aber freiwillig aus anderen Gründen die Ehe schließt, wie es z. B. die Einsicht sein kann, daß auch ohne den ausgeübten Zwang sich die Eheschließung aus Nützlichkeitsgründen nahelegt¹⁸⁾. Im Eheprozeß ist also zu prüfen, ob jemand aus Furcht (ex metu) sich zur Ehe entschloß, er sich also nur und ausschließlich einem fremden Willen gebeugt hat, bewegt von der Furcht als Haupt- und Wirkursache — oder jemand mit Furcht (cum metu), d. h. aus eigenem Entschluß, aber doch mitbewegt von der Nebenursache der Furcht, die Ehe einging. „Aliud est terreri, aliud impelli“¹⁹⁾. Es ist ein Unterschied, ob die Drohung die vorhandene Handlungsabsicht nur begleitet oder ob sie die Handlungsabsicht überhaupt erst geschaffen hat. An der dem Ermessen des Richters überlassenen Abwägung der Furcht als Haupt- oder Nebenursache entscheidet sich oftmals die Frage nach der Gültigkeit der Ehe²⁰⁾.

II. Die Selbstmorddrohung

Die hier besprochenen Maßstäbe für die nach can. 1087 § 1 eheverungültigende Furcht müssen auch auf die Selbstmorddrohung angewandt werden. Für deren eherechtliche Beurteilung gilt folgendes:

1. Der Selbstmord des einen ist kein Übel für den anderen

Wenn ein Brautteil dem anderen droht, er werde Selbstmord begehen, wenn dieser sich der Eheschließung weigere, so stellt der angedrohte

¹⁶⁾ S. R. Rot. 23. II. und 4. VI. 1927 t. 19 p. 58, 201, 205.

¹⁷⁾ S. R. Rot. 5. XII. 1933 t. 25 p. 608—610.

¹⁸⁾ S. R. Rot. 26. VI. und 30. X. 1934 t. 26 p. 451 und 699.

¹⁹⁾ S. R. Rot. 16. I. 1937 t. 29 p. 28.

²⁰⁾ S. R. Rot. 11. VIII. und 10. XI. 1927 t. 19 p. 432 und 446; 29. I. 1932 t. 24 p. 42.

Selbstmord, für sich genommen, nicht für den Bedrohten, sondern für den Drohenden ein Übel dar. Der Selbstmord trifft ja eine außenstehende, ungeliebte Person. Begeht diese Selbstmord, so tut sie ja sich ein Leides an und enthebt den Bedrohten unwiderruflich dem Zwang zur Eheschließung. Ganz anders ist es, wenn z. B. eine Mutter ihren Sohn durch Selbstmordandrohung zu einer bestimmten Eheschließung drängen würde. Die durch Blut und Pietät bedingte Bindung des Sohnes an die Mutter macht, daß der Selbstmord der Mutter vom Sohn, weil von ihm verschuldet, als ein ganz andersartiges Übel empfunden wird, als es der Selbstmord einer Person ist, mit der ein Partner gar keine Verbindung eingehen will²¹⁾.

2. Aber die Folgen des Selbstmordes können schwere Übel für den anderen Partner sein

Die Selbstmordandrohung ist für die Gültigkeit der Ehe höchstens insofern erheblich, als der angedrohte Selbstmord Folgen in sich schließen kann, die als schwere Übel auf den Bedrohten zurückfallen. Solche Übel können sein:

a) Schwere Ehrminderung

Diese tritt ein, weil der Selbstmord des einen dem anderen Partner als der moralischen Ursache zur Last gelegt wird. Es muß also im einzelnen Fall geprüft werden, ob diese Ehrminderung tatsächlich zu erwarten und ob sie begründet ist. Wenn Grund besteht, von der Absicht einer Eheschließung zurückzutreten, so kann im allgemeinen dieser Rücktritt nicht als unehrenhaft bezeichnet werden. Aus hinreichenden Gründen ist es nicht bloß rechtlich, sondern auch moralisch erlaubt, ein Verlöbnis zu lösen. Um wieviel mehr, wenn ein Verhältnis zwischen zwei Personen noch gar nicht durch ein rechtsgültiges Verlöbnis erhärtet wurde. Entscheidend kann hier nicht das etwaige Gerede der Leute sein, sondern das Urteil besonnener und gewichtiger Personen bei Einsicht in die wirkliche Sachlage. Vor solchen kann kein Makel auf den Ruf eines Menschen fallen, der von seinem Recht, von einer Ehe zurückzutreten, aus wichtigen Gründen Gebrauch macht²²⁾. Wir sagen, im allgemeinen könne dieser Rücktritt nicht als unehrenhaft empfunden werden. Aus besonderer Veranlassung aber kann dies unter Umständen durchaus berechtigt sein. Aus dem Verlöbnis z. B. erwächst die moralische Pflicht zur Heirat, von der nur wichtige Gründe entschuldigen²³⁾. Bestehen diese Gründe nicht, so ist es unehrenhaft, die Eheschließung zu verweigern. Kommt hinzu, daß zum Beispiel ein Mann seine Verlobte defloriert hat, so ist es noch weniger ehrenhaft, von der Verlobung zurückzutreten, wenn nicht besonders dringende Gründe dies rechtfertigen und Schadenersatz geleistet wird²⁴⁾.

Wenn es zur Trennung eines Liebes- oder Brautverhältnisses kommt und ein Teil daraufhin Selbstmord begeht, so wird es unvermeidbar sein, daß dem überlebenden Teil von manchen Leuten die Schuld dazu zugemessen wird. Und gar wenn ein Mädchen oder eine Frau Selbstmord begeht,

²¹⁾ S. R. Rot. 31. III. und 18. X. 1922 t. 14 p. 78 ff., 321 ff.; 23. IV. 1923 t. 15 p. 81; 30. I. 1928 t. 20 p. 40; 19. I. und 5. VIII. 1929 t. 21 p. 54, 374; 14. XII. 1931 t. 23 p. 494; 23. III. und 23. XII. 1932 t. 24 p. 121, 570 f.; 21. VI. 1933 t. 25 p. 387 ff.; 26. VI. 1934 t. 26 p. 451; 16. I. und 18. II. 1937 t. 29 p. 26, 99.

²²⁾ S. R. Rot. 18. X. 1922 t. 14 p. 321 ff.; 14. XII. 1931 t. 23 p. 494.

²³⁾ S. R. Rot. 19. I. 1929 t. 21 p. 56.

²⁴⁾ S. R. Rot. 23. IV. 1923 t. 15 p. 82; 16. I. 1937 t. 29 p. 25.

werden dem Mann kaum je schwere Vorwürfe erspart bleiben²⁵⁾. Darin aber kann noch nicht eine schwere Ehrminderung und damit das nach can. 1087 § 1³ geforderte Übel gesehen werden. Davon kann erst die Rede sein, wenn 1. tatsächlich ein unehrenhaftes Verhalten des Bedrohten vorliegt, 2. dieses unehrenhafte Verhalten durch den etwaigen Selbstmord zur Kenntnis anderer Personen kommt, und 3. das Ehrgefühl des Bedrohten soweit normal funktioniert, daß ihm dies zu einer schweren Belästigung würde.

Es wird unabweislich sein, daß sich das kirchliche Gericht in jedem einzelnen Fall aus den Umständen und der Persönlichkeit des Bedrohten ein Urteil darüber bildet, ob von einer schweren Ehrminderung im genannten Sinne die Rede sein kann.

Eine Ehrminderung könnte etwa auch darin liegen, daß in gewissen Kreisen die Lösung eines Verlöbnisses immer einen Makel auf Brautleute wirft oder daß eine Person, deren vordem angelobter Partner Selbstmord begangen hat, schwer zu einer anderen Eheschließung kommt. Die S. R. Rota hat sich diesbezüglich auf den Standpunkt gestellt, daß darin kein schweres Übel zu sehen ist, welches eheverungültigende Furcht begründete²⁶⁾. Es müssen also strenge Maßstäbe in der Bewertung dieser Ehrminderung angelegt werden; daher kann eine zu Unrecht erfolgende Ehrminderung, die jemandem widerfährt, obwohl er keineswegs unehrenhaft gehandelt hat, nicht als schweres Übel anerkannt werden, da dem Betreffenden ja Mittel und Wege verbleiben, vor rechtlich denkenden Menschen zur Anerkennung seiner Ehrenhaftigkeit zu kommen.

b) Rache von seiten der Anverwandten

Es ist möglich, daß der Bedrohte im Falle des Selbstmords seines Partners mit Schädigungen an Leib oder Leben, Vermögen oder wirtschaftlicher Existenz von seiten der Angehörigen des Selbstmörders rechnen muß. In diesem Falle muß ja nach dem Maß des Übels, das unter den jeweiligen Umständen zu erwarten ist, schließlich auch eheverungültigende Furcht nach can. 1087 § 1 angenommen werden²⁷⁾. Insoweit die angedrohte Rache der Verwandten in Diffamierung bestehen, wie Ehrabschneidung oder Verleumdung, gelten hiefür die für die Bewertung der schweren Ehrminderung dargelegten Normen.

c) Moralische Pression unter Hinweis auf die Verantwortung für den Selbstmord

Häufig hat die Selbstmorddrohung eines Partners zur Folge, daß dem anderen durch dritte Personen unter Hinweis auf die Verantwortung für den Selbstmord zugesetzt wird. In diesem Falle ist die Selbstmorddrohung für sich nur das auslösende Moment für jene moralischen Pressionen. Diese müssen nach den allgemeinen Normen gewertet werden, welche für den metus communis gelten. Wenn sie von den Eltern oder Vorgesetzten des Bedrohten ausgehen, so sind auch die Normen für den metus reverentialis in Betracht zu ziehen; ausdrücklich muß hervorgehoben werden, daß metus reverentialis nicht zustande kommen kann, wenn er von den Eltern des mit

²⁵⁾ S. R. Rot. 18. II. 1937 t. 29 p. 99.

²⁶⁾ S. R. Rot. 18. X. 1922 t. 14 p. 321 ff.

²⁷⁾ S. R. Rot. 31. III. 1922 t. 14 p. 78 ff.; 5. VIII. 1929 t. 21 p. 370 ff.

Selbstmord drohenden Teiles ausgeht, weil der Bedrohte zu diesen kein Untergebenheits- und Pietätsverhältnis hat.

Derartige Pressionen können eigentlich nur dann zum Ehenichtigkeitsgrund führen, wenn sie von Respektspersonen (Eltern, Vorgesetzte) ausgehen und, im Falle der Bedrohte sich der Heirat weigert, mit deren künftigem schwerem Unwillen zu rechnen ist. Die Selbstmorddrohung löst also die Pressionen von seiten Respektspersonen aus und begründet den *metus reverentialis*. Daß aber jede, etwa auch ungeeignete moralische Pression, zu einem Ehenichtigkeitsgrund erwachsen würde, darf deswegen noch nicht angenommen werden. Als eine Mutter ihre Tochter, deren Bräutigam mit Selbstmord drohte, unter Hinweis auf die Vorteile der Ehe unter Druck setzte und ehewillig zu machen suchte, erkannte die S. R. Rota darin keine ungebührliche Einflußnahme: „*Haec omnia quaevis mater, filiae bono sollicita, talibus in adiunctis dixisset, cum essent rationes obiectivae, nihil in se continentes, quae futuram indignationem, si non secutae, portendere possent*“²⁶⁾.

d) Drohende zeitliche Schäden

Die S. R. Rota hat auch drohende zeitliche Schäden, welche durch den Selbstmord bewirkt würden, als mögliche schwere Übel anerkannt²⁶⁾. So ist es möglich, daß durch den Selbstmord eines Brautteils dem überlebenden Partner eine Stellung verlorengelht; daß ein Mädchen des Unterhalts für das uneheliche Kind, das sie von dem Selbstmörder hat, beraubt wird; daß geschäftliche Investitionen, welche der selbstmörderische Teil im Geschäft seines Partners gemacht hat, zurückgezogen werden und den Ruin der Existenz herbeiführen. Es ist wohl kein Zweifel, daß derartige zeitliche Schädigungen, wenn sie in beträchtlichem Ausmaße drohen, ehevernichtende Furcht begründen können.

e) Gewissensbisse des überlebenden Teils

In der oben zitierten *Decisio* hat die S. R. Rota sogar in Erwägung gezogen, daß „*animi cruciatus*“, Gewissensbisse also, von welchen der überlebende Teil im Falle des Selbstmords gepeinigt würde, ein schweres Übel darstellen. Wir haben schwere Bedenken gegen diese Behauptung, die wohl begründet sein dürften, um so mehr, als selbst die Rota in 13 Urteilen, in welchen die Selbstmorddrohung in Frage stand, nur ein einziges Mal diese Gewissensbisse in Rechnung setzte. Gewissensbedenken sind eben etwas zu Subjektives, von der Unterschiedlichkeit des Gewissens Bedingtes. Wie vielfach sind sie gar nicht von außen bedingt, sondern überwiegend innerseelisch verursacht, von der Besonderheit des Gewissens eines einzelnen! Was ist dann schließlich für ein Unterschied zwischen dem Mädchen, das schwanger geworden ist und aus der innerseelisch bedingten Furcht vor der Schande eines unehelichen Kindes sich zur Ehe entschließt, und dem Ehepartner, der sich trotz des Bewußtseins, moralisch unschuldig zu sein, in seinem Gewissen zermartert, weil er ungewollt Veranlassung eines Selbstmords war? In beiden Fällen ist die Furcht innerseelisch bedingt.

Unbegründete Gewissensbisse können auf keinen Fall als schwere Übel in Erwägung gezogen werden; sagt ja die S. R. Rota selbst, daß eine Braut sich keine Gewissensbisse zu machen brauche, wenn sie aus zureichendem

²⁶⁾ 19. I. 1929 t. 21 p. 54.

²⁷⁾ 26. VI. 1934 t. 26 p. 451.

Grunde von einem Ehevorhaben zurücktrete, auch wenn der Bräutigam dann wirklich Selbstmord begehe³⁰⁾.

Wir glauben, daß die aus der Selbstmorddrohung folgende Befürchtung, von Gewissensbissen gepeinigt zu werden, nur dann ein ehevernichtendes schweres Übel darstellt, wenn in einem Einzelfall die Grundvoraussetzung der Rotalrechtsprechung einmal nicht gegeben ist: Selbstmord eines ungeliebten Brautpartners ist keinesfalls schweres Übel für den Bedrohten, sondern nur ein Übel für eine außenstehende, eben ungeliebte Person. Es ist durchaus denkbar, daß diese Grundvoraussetzung gelegentlich nicht zutrifft. Zum Beispiel: Ein Mann ist einer älteren Frau in aufrichtiger Freundschaft ergeben, denkt aber niemals an eine Verheiratung mit ihr; die Selbstmorddrohung der Frau kann ihn daher in besonderer Weise treffen und man kann nicht sagen, daß er sich so leicht darüber hinwegsetzen könnte, als wenn irgendein Mädchen sich ihm mit Selbstmorddrohung zur Heirat aufzwingen will. Oder: Ein Mädchen ist einem Mann kindlich, nicht bräutlich ergeben und kann sich, wenn dieser die Ablehnung eines Heiratsantrags mit Selbstmorddrohung beantwortet, nicht zum Widerstand entschließen, weil es weiß, es würde im Falle des Selbstmords niemals mehr zur Ruhe kommen können.

Einzig in solchen Fällen glauben wir, die aus einem etwaigen Selbstmord zu befürchtende Gewissenspein des überlebenden Teils als schweres Übel anerkennen zu können, sonst aber nicht; denn dann dürfte jede Selbstmorddrohung automatisch schwere, eheverungültigende Furcht bewirken. So stumpf dürfte doch gemeinhin kaum je ein Mensch sein, daß er wegen des Selbstmords eines Geschlechtspartners, dem er einmal im Leben näherstand und der um des Abbruchs der Beziehungen willen Selbstmord beging, niemals Gewissensunruhe empfindet. Gerade aber die 13 Rotalurteile aus 15 Jahren (1922—1937), die sich mit Selbstmorddrohungen befassen, haben nur in zwei Fällen zur Feststellung der Ungültigkeit geführt — ein deutlicher Beweis, wie den zu erwartenden Gewissensbedenken nicht der Charakter eines schweren Übels zuerkannt wird. Und ganz mit Recht! Gewissensbedenken, wirkliche und mögliche, entziehen sich so weitgehend der Beurteilung des Außenstehenden, hier des Gerichtes, daß für deren Würdigung dem Richteramt der Kirche Jongleurkünste zugemutet würden. Sie sind kaum je geeignet zur Gewinnung der moralischen Sicherheit über die Ungültigkeit einer Ehe.

So kann zusammenfassend gesagt werden: Die Selbstmorddrohung kann nur dann von eheverungültigender Wirkung sein, wenn eine der hier bezeichneten Folgen sich aus ihr ergeben und diese ein schweres Übel befürchten lassen. Dabei ist selbstverständlich klar, daß die Selbstmorddrohung

1. eine ernstzunehmende sein muß³¹⁾,
2. nicht eine vorübergehende Episode der vorehelichen Zeit sein darf, sondern virtuell bis zum Augenblick der Eheschließung fortbestehen muß³²⁾,

³⁰⁾ 18. X. 1922 t. 14 p. 32.

³¹⁾ S. P. Rot. 30. I. 1928 t. 20 p. 35; 23. III. und 5. XII. 1932 t. 24 p. 118, 481.

³²⁾ S. R. Rot. 23. III. 1932 t. 24 p. 18.

3. daß sie ausschlaggebende Ursache eines widerwilligen Tuns, nicht etwa auslösendes Moment des Mitleids ist, aus dem sich jemand zur Ehe entschließt; Mitleid und Furcht sind wesentlich zu unterscheiden³³⁾.

Auf den ersten Blick wird der Laie sagen: Wenn bei einer Eheschließung eine Selbstmorddrohung im Spiele ist, dann ist die Entschlußfreiheit eines Ehepartners nachhaltig beeinträchtigt gewesen. Die Frage ist aber immer, ob die Ehe unter dem Druck schwerer, unausweichlicher Furcht geschlossen wurde; denn nur diese und keine andere Furcht verungültigt die Ehe (can. 1087 § 2). Aus der Rotalrechtsprechung wird der kirchliche Richter erkennen, mit welcher Umsicht, Genauigkeit und Strenge das gesamte Beweismaterial zu prüfen ist und wie selten er in der Lage ist, in Fällen von Selbstmorddrohungen Sicherheit darüber zu gewinnen, daß eine Ehe in ungültiger Weise zustande kam.

Die Selbstmorddrohung kann nur dann eine Ungültigkeit begründen, wenn der Bedrohte höchstwahrscheinlich („non levi aestimatione, sed certitudinaliter saltem certitudine morali“)³⁴⁾ schwere Übel, wie Diffamierung, Rache, zeitliche Schäden, Bruch mit den Eltern in Kauf nehmen muß, falls es zur Ausführung des Selbstmords kommt. Der Selbstmord für sich allein ist (außer in den oben sub e) bezeichneten Ausnahmefällen) für den Bedrohten kein schweres Übel. In der Situation der Selbstmorddrohung erwachsen zwei Möglichkeiten, die nur vermutungsweise abgeschätzt werden können: 1. Die Möglichkeit des Selbstmords des Drohenden, 2. die Möglichkeit des Eintretens eines schweren Übels für den Bedrohten. Soll die Ungültigkeit der Ehe dargetan werden, so muß mit einer an Sicherheit grenzenden Wahrscheinlichkeit ersichtlich werden, daß beide Möglichkeiten nacheinander eingetreten wären. Das richterliche Ermessen hat in der Abwägung seinen Spielraum, gewiß; aber es muß sich doch auf erbrachte Beweise und nicht auf subjektive Konjekturen stützen.

³³⁾ S. R. Rot. 30. I. 1928 t. 20 p. 40.

³⁴⁾ S. R. Rot. 9. I. 1925 t. 17 p. 16.